

Das neue Diakoniegesetz aus Sicht des Diakonischen Werkes Offenbach-Dreieich-Rodgau

Das neue Diakoniegesetz ist seit 1. Juli diesen Jahres in Kraft. Dies geschah nach einem intensiven Beratungsprozess zwischen dem Vorstand des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau und der Kirchenleitung der EKHN.

In dem neuen Gesetz, welches nun lebendig werden muss, kommt den Dekanaten eine neue und besondere Verantwortung zu. Sie sollen bei der Gestaltung der diakonischen Arbeit in unserer Kirche entscheidend beteiligt sein.

Konkret bedeutet dies, dass die Gemeinden bei der Wahrnehmung diakonischer Aufgaben unterstützt und in das diakonische Netz eingebunden werden.

In § 10 des Gesetzes heißt es u.a., dass zur Abstimmung aller diakonischen Aktivitäten das Dekanat in seinem Bereich eine Diakoniekonferenz einrichtet. Besteht ein regionales Diakonisches Werk für den Bereich mehrerer Dekanate, wie in unserem Fall mit Offenbach, Dreieich und Rodgau, bilden die beteiligten Dekanate eine gemeinsame Dia-koniekonferenz.

Im Absatz (2) heißt es weiter: Die Mitglieder der Diakoniekonferenz haben die Aufgabe, ihre diakonische Arbeit in der Region untereinander abzustimmen und abzusprechen.

Hierbei geht es u. a. um die Abstimmung und den Informationsaustausch untereinander, die Absprache gemeinsamer Standpunkte über regionale diakonische Anliegen etc..



Sinn und Zweck dieses Gremiums ist aus unserer Sicht, dass die "evangelische Familie" der Region (bestehend aus den Dekanaten mit ihren Gemeinden, denen im Dekanat bestehenden übergemeindlichen diakonischen Einrichtungen und dem regionalen Diakonischen Werk) sich ein gemeinsames "Antlitz" gibt, welches nach innen synergetisch und interdisziplinär zusammenarbeitet, um nach außen kompetent und auf den Prinzipien der christlichen Nächstenliebe fußend den Rat und Hilfe suchenden Menschen, die sich in Not und Verzweiflung an genannte Einrichtungen wenden, ein adäquater Ansprechpartner zu sein.

Neben der Diakoniekonferenz wird in §12 Absatz (4) des neuen Diakoniesgesetzes auch die Aufgabe des regionalen Diakonischen Werkes festgeschrieben die u.a. lautet:
Das regionale Diakonische Werk (in unserem Falle Offenbach-Dreieich-Rodgau), vertritt das Diakonische Werk in Hessen und Nassau als Verband der freien Wohlfahrtspflege in seiner Region.

Ihm obliegt auch die Vertretung der diakonischen Interessen im Benehmen mit der Diakoniekonferenz. Die Selbständigkeit der Träger diakonischer Einrichtungen bleibt unberührt.

Für uns bedeutet dies diakonienpolitisches Handeln in der Region, gemeinsam mit allen gemeindlichen und übergemeindlichen diakonischen Angeboten, bei gleichzeitiger Bewahrung der erforderlichen Eigenständigkeit, um flexibel und bedarfsorientiert auf regionale sozialpolitische Themen und /oder Notstände reagieren zu können.

Als Resumee zum neuen Diakoniesgesetz bleibt festzuhalten:

Gemeinsam stark sein und da, wo wir es noch nicht sind, stark werden, um Menschen die Hilfe brauchen, diese adäquat und kompetent anbieten zu können.

Ich bitte um Verständnis, dass obiger Artikel aus redaktionellen Gründen nur einen kleinen Einblick in das neue Diakoniesgesetz geben konnte. Wenn Sie weitere Informationen erhalten möchten, wenden Sie sich bitte jederzeit an uns.

Henning Merker